

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Änderung der Delegation und redaktionelle Anpassung an das Krankenhausstrukturgesetz

Vom 19. Januar 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2017 beschlossen, die Richtlinie zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen, MHI-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BANz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 07.12.2016 (BANz AT 23.12.2016 B7), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Richtlinie werden die Wörter „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 10 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen“.
  - b. Nach den Wörtern „Anlage 1 der Richtlinie“ werden die Wörter „sowie die mit Gesetzesänderungen verbundenen redaktionellen Folgeänderungen der Verweise auf Art- und Zahlbezeichnung der innerhalb der Richtlinie zitierten Gesetze“ eingefügt.

II. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „§ 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss